

3403/J XX.GP

Anfrage

der Abg. Aumayr, Ing. Reichhold, Dr. Salzl, Mag. Haupt
und Kollegen

an den Bundesminister für Land— und Forstwirtschaft
betreffend Verwendung der Milchhygieneverordnung zur
wirtschaftlichen Ausgrenzung von Direktvermarktern
Freiheitliche Abgeordnete und Bundesräte haben schon oftmals
Mißstände im Lebensmittel- und Spitalhygienebereich aufgedeckt
und kritisiert. Auch die EU—weite Befolgung genauer Milchhygiene—
Richtlinien als an sich wichtiger Beitrag zum Verbraucherschutz
und zur Volksgesundheit wurden von FPÖ—Bundesräten zum Anlaß
genommen, um auf Schwachstellen bei der Kontrolle von Molkerei-
und Handelsbetrieben In punkto Milchhygiene, Ablaufdaten,
Unterbrechungen der Kühlkette usw. hinzuweisen, während auf
der anderen Seite die Kontrollen in den bäuerlichen Betrieben
immer Intensiver und schärfer werden.

Daß die Milchhygieneverordnung vor allem dazu benützt wird,
um Direktvermarkter aus dem Geschäft zu drängen, ist eine von
den Verantwortlichen geleugnete, leider aber immer wieder zu
beobachtende Praxis. Geht es nach dem österreichischen Ver—
ordnungsentwurf, wird der Direktverkauf von Milch und Milch—
produkten an die Gastronomie und sonstige Einrichtungen der
Gemeinschaftsverpflegung fast unmöglich gemacht, da eine
Wärmebehandlung oder die Herstellung erhitzter Speisen vor—
geschrieben wird. Bauernbutter, Bauerntopfen, Joghurt ist
dann verboten. Gibt ein Bauer aber wärme behandelte Milch ab,
muß er zuerst kostspielige Investitionen tätigen, um sodann
womöglich als Be- und Verarbeitungsbetrieb zu gelten und den
Molkereivorschriften und dem Gewerberecht zu unterliegen.
Dasselbe gilt für die Erzeugung von Weich— oder Schnittkäse.
Während die EU einen gewissen nationalen Spielraum gewährt,
der von den anderen Mitgliedstaaten weidlich, in manchen
Fällen sogar hart an der Grenze der Hygienestandards, ausge—
nützt wird fällt Österreich wieder einmal als Musterschüler
zu Lasten der bäuerlichen Betriebe auf:

Spanien hat für 89, Deutschland für 53, Frankreich für 36,
Italien für 21 nationale Käsesorten Ausnahmen und Erleichte—
rungen beantragt und gewährt erhalten. Österreich hat nur
drei Anträge gestellt und bewilligt bekommen, was die
Variationsbreite des Feinkostladens nicht unbedingt verbessern
wird.

In einem Amtsblatt der EU vom Oktober 1994 sind die Namen von ca. 2000 (zweitausend) italienischen Milchverarbeitungsbetrieben angeführt, denen von der EU nicht näher definierte Erleichterungen von den hygienischen Bestimmungen gewährt wurden. Nun hoffen österreichische Milchverarbeitungsbetriebe mit einem Jahresverarbeitungsaufkommen bis 500.000 kg Milch mit dem Argument der Wettbewerbsgleichheit ebenfalls Zugeständnisse zu erhalten, um gegen billige, hygienisch fragwürdige Importprodukte auf derselben Niedrigebene antreten zu können.

Auf der Strecke bleiben voraussichtlich die bäuerlichen Direktvermarkter, die von der vollen Strenge der Milchhygieneverordnung getroffen werden.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende Anfrage

1. Wann wurde Ihnen der Entwurf der neuen Milchhygieneverordnung von der zuständigen Bundesministerin übermittelt ?
2. Ab wann wird es demnach in Österreichs Tourisusbetrieben beim Frühstücksbuffet
 - a) keine Bauernbutter aus unpasteurisiertem Rahm,
 - b) keinen Bauertopfen aus unpasteurisierter Milch,
 - c) keinen Weich- und Schnittkäse aus bäuerlicher Produktion auf der Basis von Rohmilchmehr geben dürfen ?
3. Welche Ausstattungs- und Behandlungsvorschriften hat nach dieser Verordnung ab diesem Zeitpunkt ein bäuerlicher Direktvermarkter von Milch und Milchprodukten zu befolgen ?
4. Welche Anschaffungs- und Betriebskosten sind laut Schätzungen bzw. Berechnungen Ihres Ressorts mit der Befolgung der neuen Vorschriften für den einzelnen bäuerlichen Betrieb verbunden ?
5. Welchen sonstigen rechtlichen Änderungen und Verpflichtungen unterliegt ein bäuerlicher Direktvermarkter von Milch und Milchprodukten nach der vorgeschriebenen Umstellung auf Wärmebehandlung (z.B. hinsichtlich Gewerberecht) ?
6. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche Gründe für die Beantragung von nur drei nationalen österreichischen Käsesorten maßgeblich waren, während die EU-Mitgliedstaaten Spanien 89, Deutschland 53, Frankreich 36 und Italien 21 Ausnahmen bewilligt bekamen ?
7. Ist Ihrem Ressort bekannt, wievielen österreichischen gewerblichen und genossenschaftlichen Milchbe- und -verarbeitungsbetrieben Hygiene-Ausnahmen - analog zu den seit 1994 von der EU für ca. 2000 italienische Be- und Verarbeiter zugestandenen Ausnahmen - zugestanden wurden ?

8. Was werden Sie unternehmen, damit die neue Milchhygiene—
verordnung die bäuerliche Direktvermarktung nicht noch
mehr als bisher behindert ?

9. Was werden Sie unternehmen, um die Verzerrungen des
Wettbewerbs und des EU-Fördermittelflusses zugunsten
jener Mitgliedsstaaten und Milchbe- und -verarbeitungs-
betriebe mit de facto niedrigeren Hygienestandards
transparent zu machen und zu bekämpfen ?